

Allgem. Notenskala Berlin

„Die vom Schüler zu erbringenden Leistungen werden spätestens ab Klassenstufe 5 mit Noten gemäß § 27 Abs. 2 SchulG bewertet. Dabei werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

- a) Die Note „sehr gut“ (1) ist zu erteilen, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.**
- b) Die Note „gut“ (2) ist zu erteilen, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.**
- c) Die Note „befriedigend“ (3) ist zu erteilen, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.**
- d) Die Note „ausreichend“ (4) ist zu erteilen, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.**
- e) Die Note „mangelhaft“ (5) ist zu erteilen, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden ist und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.**
- f) Die Note „ungenügend“ (6) ist zu erteilen, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.**

Zahlreiche Detailregelungen zur Note 6